



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 298/21

VG: 4 V 1072/21

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2:

g e g e n

1. die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,
2. die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1:

zu 2:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. N. Koch am 4. August 2021 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 24. Juni 2021 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren und unter Abänderung der Streitwertentscheidung im angefochtenen Beschluss auch für das erstinstanzliche Verfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Die Antragsteller begehren bei verständiger Auslegung ihrer Anträge (1) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen eine Vorspracheverpflichtung der Antragsgegnerin zu 2. (§ 15a Abs. 2 AufenthG) unter Abänderung der ablehnenden Beschlüsse in einem vorangegangenen Eilverfahren (OVG Bremen – 2 B 475/20) sowie (2) den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegnerin zu 1. die Vollziehung ihrer – vorbehaltlich einer eventuellen Nichtigkeit – bestandskräftigen Verteilungsentscheidung (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) untersagt bzw. ihr die Rückgängigmachung der Vollziehung aufgegeben wird. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge mit Beschluss vom 24.06.2021 abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sind unzulässig.

Soweit sich die Antragsteller gegen die Vorspracheverpflichtung wenden, folgt dies bereits daraus, dass diese sich mit der Bekanntgabe der Verteilungsentscheidung erledigt hat (OVG Bremen, Beschl. v. 13.07.2021 – 2 B 212/21, juris Rn. 10 - 12).

Soweit die Antragsteller sich gegen die Verteilungsentscheidung bzw. deren Vollziehung wenden, können sie ihr Rechtsschutzziel, in Bremen wohnen zu dürfen, nicht mehr auf diesem Wege erreichen. Die Antragsteller haben am 13.07.2021 bei einer Außenstelle des Bundesamtes in einer Aufnahmeeinrichtung in Niedersachsen einen Asylantrag gestellt. Zu einer Asylantragstellung bei der Zentrale des Bundesamtes wären sie nicht berechtigt gewesen (vgl. § 14 AsylG). Damit bestimmen sich der Ort bzw. die Aufnahmeeinrichtung, an dem bzw. in der sie zu wohnen verpflichtet sind, nunmehr nach §§ 46 ff. AsylG (vgl. Bender/ Bethke, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 46 AsylG Rn. 2; Röder, in: Decker/ Bader/ Kothe, BeckOK Migrationsrecht, § 46 AsylG Rn. 2; s. auch OVG Bremen, Beschl. v. 09.09.2020 – 2 B 243/20). Die Verteilungsentscheidung nach § 15a AufenthG entfaltet für die Antragsteller daher keine Wirkung mehr. Sie hat sich dadurch, dass die Antragsteller nun der asylrechtlichen Verteilung unterfallen, „auf andere Weise erledigt“ im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 am Ende BremVwVfG. Die gesundheitlichen Gründe, die die Antragsteller

gegen eine Verteilung nach § 15a AufenthG vorgetragen haben, sind von ihnen nun im Rahmen der asylrechtlichen Verteilung geltend zu machen. Diese Möglichkeit besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen auch in anderen Situationen als denjenigen, für die § 50 Abs. 4 AsylG und § 51 Abs. 1 AsylG dies einfachgesetzlich ausdrücklich vorsehen (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 02.06.2020 – 4 V 382/20, juris Rn. 6; VG Trier, Urt. v. 05.03.2020 – 10 K 5062/19.TR, juris Rn. 26 ff.; Heusch, in: Kluth/ Heusch, BeckOKAusIR, § 46 AsylG Rb. 8 f., alle mwN.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht für das Beschwerdeverfahren auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 GKG und bezüglich der Abänderung des Streitwertes für die erste Instanz auf § 63 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 GKG. Nach ständiger Praxis der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit beträgt der Streitwert in Verfahren gegen Vorspracheverpflichtungen (§ 15a Abs. 2 AufenthG) und gegen Verteilungsbescheide nach § 15a Abs. 4 Satz1 AufenthG je Antragsteller bzw. Kläger und Verfahren 1.250,- Euro (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.10.2016 – 1 S 249/16, juris Rn. 7 f.). Vorliegend wenden sich zwei Antragsteller sowohl gegen die Vorspracheverpflichtung als auch gegen den Verteilungsbescheid bzw. dessen Vollziehung. Somit ergibt sich ein Streitwert von 5.000,- Euro (= 2 x [2 x 1.250] Euro). Ob der Streitwert für ein Verfahren gegen einen Verteilungsbescheid höher anzusetzen ist, wenn Antragsteller sich aufgrund der neuen Rechtsprechung des Senats, wonach zur Verhinderung der Verteilung ein Vorgehen gegen die Vorspracheverpflichtung nicht erforderlich ist (vgl. Beschl. v. 23.06.2021 – 2 B 203/21, juris Rn. 11), entscheiden, nur um Rechtsschutz gegen den Verteilungsbescheid nachzusuchen, kann vorliegend offenbleiben.

Prozesskostenhilfe kann für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt werden. Die Antragsteller haben keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

Dr. Maierhöfer

Traub

Dr. N. Koch